



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**26 K 2176/08.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5261150-163,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrecht (Türkei)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Chumchal  
als Einzelrichter  
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
ohne mündliche Verhandlung  
am 08. April 2008

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. März 2008 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 400,00 Euro abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Am 28. April 1999 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Anhörung am 29. April 1999 erkannte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 04. Mai 1999 den Kläger als Asylberechtigten an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, der Kläger, der angegeben habe, in der Türkei Aktivitäten für die PKK und die HADEP ausgeübt zu haben, deswegen politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit erlitten zu haben und nunmehr zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung wegen Unterstützung der PKK von den Sicherheitskräften gesucht zu werden, sei im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt.

Nachdem die Bezirksregierung Düsseldorf dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 31. Mai 2007 mitgeteilt hatte, dass der Kläger am 30. Mai 2006 seine Einbürgerung beantragt hatte und diese Mitteilung unter Hinweis auf die für anerkannte Flüchtlinge insoweit bestehenden Vergünstigungen mit der Frage verbunden hatte, ob gegen den Kläger ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet worden sei, hörte das Bundesamt den Kläger mit am 30. Januar 2008 zugestelltem Schreiben vom 28. Januar 2008 zu dem beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG an.

Mit Bescheid vom 06. März 2008 widerrief sodann das Bundesamt die mit Bescheid vom 04. Mai 1999 erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter und die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde auf die in den letzten Jahren eingetretene Änderung der Verhältnisse in der Türkei verwiesen.

Der Kläger hat am 17. März 2008 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

**den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. März 2008 aufzuheben.**

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Verfahrensbeteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06. März 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung sind die durch § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vorgegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben. Der Kläger hat die Türkei nach den Feststellungen in dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 04. Mai 1999 wegen erlittenen und als politische Verfolgung anzusehenden staatlichen Maßnahmen verlassen und hat diese danach auch im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut zu befürchten mit der Folge, dass ihm eine Rückkehr in die Türkei nicht zuzumuten ist. Diese Voraussetzungen liegen weiterhin vor. Denn der Kläger kann im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein. Die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit folgt insbesondere nicht aus den in dem angegriffenen Bescheid angeführten zahlreichen in der Türkei in den letzten Jahren durchgeführten Reformen und die dadurch sicherlich gegebene deutliche Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation. Denn die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Selbst nach dem neuesten La-

gebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel in der Türkei noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst und ist es noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen für deren Fortbestehen in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung liegt.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, S. 28-31.

Auch hat zum Beispiel das Schweizerische Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Migration unter dem 24. April 2006 in seinem „Kurzbericht Dienstreise Türkei“ festgestellt, dass die Umsetzung der neuen Gesetze in der Türkei sich oft problematisch gestaltet und Justiz und Militär sowie gewisse als „Staat im Staat“ bezeichnete Kreise sich noch immer weitgehend dem Einfluss von Parlament und Regierung entziehen. Auch sind danach seit Ende des Jahres 2005 Fälle von Menschenrechtsverletzungen - wenn auch mit subtileren Methoden begangen - wieder angestiegen.

Deshalb sind auch gegenwärtig vorverfolgt ausgewiesene Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 21 ff..

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Chumchal